

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerung nach § 134a Abs. 1b SGB V

Nach Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der GKV-Spitzenverband geeignete Maßnahmen zu treffen, um Ihnen alle Informationen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, die sich auf die Bearbeitung von Anträgen auf den Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerung (Sicherstellungsanträge) beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Im Einzelnen sind dies:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

GKV-Spitzenverband, Reinhardtstr. 28, 10117 Berlin
Tel.: 030-206288-0
E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de

2. Name und Kontaktdaten des internen Datenschutzbeauftragten:

Peter Wiercimok, GKV-Spitzenverband, Reinhardtstr. 28, 10117 Berlin
E-Mail: Peter.Wiercimok@gkv-spitzenverband.de
Telefon: +49 30 206 288 4403
Fax: +49 30 206 288 84403

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die beim GKV-Spitzenverband erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Bearbeitung von Sicherstellungsanträgen verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 134a Abs. 1b SGB V, wonach Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen, für Geburten ab dem 1. Juli 2015 einen Sicherstellungszuschlag nach Maßgabe des Vertrages nach § 134a Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hebammenhilfe vom GKV-Spitzenverband erhalten. Entsprechend des Antragsformulars zum Sicherstellungszuschlag gemäß Anlage 1.4 des Vertrages werden für die Bearbeitung Ihres Antrags Vorname, Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer und das Institutionskennzeichen sowie Angaben zur Haftpflichtversicherung und zu den abgerechneten geburtshilflichen Leistungen erhoben. Eine Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck, als den, für den diese erhoben werden, ist nicht beabsichtigt. Das bei Antragstellung angegebene Institutionskennzeichen kann vom GKV-Spitzenverband an die Krankenkassen zur Prüfung Ihrer Angaben zu den

abgerechneten geburtshilflichen Leistungen bzw. dem Behandlungsvertrag übermittelt werden. Im Übrigen findet eine Übermittlung der erhobenen Daten an Dritte nicht statt.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die nachfolgend aufgeführten Personengruppen haben beim GKV-Spitzenverband Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten:

Personal der Poststelle des GKV-Spitzenverbandes

In der Poststelle werden Ihre per Post eingegangenen Anträge geöffnet und an das Abteilungssekretariat der Abteilung Zentrale Dienste weitergeleitet.

Personal des Referats Beteiligungsmanagement/Clearing-Verfahren Personal des Referates Zahnärzte/Sonstige Leistungserbringer und Abteilungssekretariate der Abteilungen zentrale Dienste und ambulante Versorgung beim GKV-Spitzenverband

Im Referat 3350 werden die Anträge von den für die Sachbearbeitung zuständigen Personen bearbeitet. U. a. werden dabei Ihre personenbezogenen Daten in eine Datenbank übernommen. Das Referat 2130 wird im Einzelfall bei Auslegungsfragen der vertraglichen Grundlagen hinzugezogen und hat ebenfalls Zugriff auf die Datenbank.

Personal des Referates Finanzen beim GKV-Spitzenverband

Durch das Referat 3330 wird die Auszahlung der Sicherstellungszuschläge veranlasst und ggf. auftretende Probleme beim Zahlungsverkehr bearbeitet.

Personal des Stabsbereich Justizariat des GKV-Spitzenverbandes

Im Falle von Rechtsfragen und -streitigkeiten haben auch Personen im Justizariat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten.

Zugriffsrechte auf die Datenbank

Zugriffsrechte auf die Datenbank und damit auch auf Ihre personenbezogenen Daten haben für die Sachbearbeitung, für die Weiterentwicklung der Datenbanken und für die statistische Erfassung zuständige Personen aus der Abteilung Zentrale Dienste, Ambulante Versorgung und der Abteilung Telematik/IT-Management.

5. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit des Vorgangs oder eines etwaigen Rechtsstreits werden Ihre personenbezogenen Daten für 10 Jahre gespeichert.

6. Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung

Für den Fall, dass Sie die Bereitstellung der unter Ziffer 3 genannten personenbezogenen Daten ablehnen, ist eine Bearbeitung Ihres Antrags auf Auszahlung eines Sicherstellungszuschlags nicht möglich.

7. Betroffenenrechte

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) und Löschung (Art. 17 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten haben. Sie haben ebenfalls ein Recht auf Einschränkung (Art. 18 DS-GVO) der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten. Die Rechte bestehen unter den in der Verordnung und ergänzend in den §§ 67 – 85a ff. SGB X genannten Voraussetzungen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn). Eine ausführliche Darstellung der Betroffenenrechte finden sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/datenschutz/DSGVO_Datenschutz_Betroffenenrechte_barrierefrei.pdf